

Telematik-Infrastruktur:

Fragen und Antworten zum elektronischen Rezept

Das elektronische Rezept (eRezept) ist die digitale Form der bisherigen papiergebundenen ärztlichen Verordnung. Das eRezept wurde zum 1. Januar 2024 bundesweit eingeführt.

Mit dem KVSA-Infoletter vom 16. November 2023 haben Praxen erste allgemeine Informationen zum eRezept erhalten. Im Infoletter vom 22. Dezember 2023 wurde speziell zur Verordnung für Pflegeheimbewohner informiert. Nachfolgend stellen wir die aktuell wichtigsten Fragen und Antworten zum eRezept dar.

Welche technischen Voraussetzungen sind für das eRezept erforderlich?

- Telematik-Infrastruktur (TI)-Anbindung mit Konnektor ab Ausbaustufe PTV4+ (aktuell ist PTV5 – meist schon installiert)
- eRezept-Update für die Praxissoftware (in den meisten Praxisverwaltungssystemen (PVS) bereits vorhanden)
- Aktivierter elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) für alle verordnenden Ärzte mit Persönlicher Identifikationsnummer
- Optional, aber sehr sinnvoll: Komfortsignatur
- Optional, Drucker (min. 300dpi) für den Patientenausdruck (Nadeldrucker ungeeignet)

Wie wird das eRezept in der Praxis erstellt?

- Verordnung wie gewohnt im PVS
- Elektronische Signatur mit dem eHBA, optimalerweise mit Komfortsignatur
- Übertragung an den eRezept-Server in der TI über das PVS
- Anschließend optional Ausdruck des Papierbelegs
- Das eRezept kann unmittelbar vom Patienten eingelöst werden

Für welche Art von Verordnungen wird das eRezept genutzt?

Das eRezept wird zunächst für die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verpflichtend.

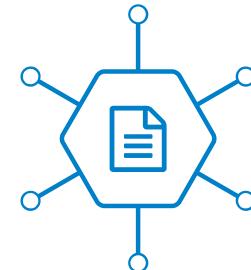
Für andere Verordnungen ist die Ausstellung eines eRezepts optional oder auch noch gar nicht möglich.

Welche Verordnungen können optional elektronisch oder auf Muster 16 erfolgen?

- Apothekenpflichtige, aber nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der GKV z.B. für Kinder oder gemäß Arzneimittel-Richtlinie Anlage I (rosa Rezept)
- Verschreibungspflichtige Arzneimittel für Selbstzahler in der GKV (blaues Privatrezept)
- Apothekenpflichtige Arzneimittel für Selbstzahler in der GKV (grünes Rezept)
- Apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (rosa Rezept)
- Zytostatikazubereitungen

Welche Verordnungen erfolgen weiterhin auf Muster 16?

- Betäubungsmittel-Rezepte
- T-Rezepte
- Verordnung von sonstigen nach §31 Sozialgesetzbuch V einbezogenen Produkten (etwa Verbandmittel und Teststreifen)
- Verordnung von Hilfsmitteln
- Verordnung von Sprechstundenbedarf
- Verordnungen von Digitalen Gesundheitsanwendungen
- Verordnung von Blutprodukten, die von pharmazeutischen Unternehmen oder Großhändlern gemäß §47 Arzneimittelgesetz direkt an Ärzte abgegeben werden



- Verordnungen zulasten von sonstigen Kostenträgern, zum Beispiel Sozialhilfe, Bundespolizei, Bundeswehr etc.
- Verordnungen für im Ausland Versicherte
- Enterale Ernährung

In welchen Situationen besteht weiterhin die Möglichkeit, ersatzweise das papiergebundene Rezept (Muster 16) zu nutzen?

- Soft- oder Hardware nicht verfügbar oder defekt, TI oder Internet nicht erreichbar, vorübergehende technische Probleme in Apotheken
- eHBA defekt oder nicht lieferbar
- Die Technik verzögert die eRezept-Ausstellung maßgeblich
- Bei Haus- und Heimbesuchen
- Die Versichertennummer ist bei Verordnungen im Ersatzverfahren nach Anlage 4a Bundesmantelvertrag-Ärzte nicht bekannt

Wie kann das eRezept in der Apotheke eingelöst werden?

Via elektronische Gesundheitskarte (eGK):

- Einlesen der eGK in der Apotheke
- Abgleich der Daten mit den Systemen der Kasse (Versichertenstammdatenmanagement, wie in der Praxis)
- Abruf des eRezepts vom Rezeptserver
- Verordnungen können einzeln oder zusammen eingelöst werden
- Es ist möglich, die einzelnen Verordnungen bei verschiedenen Apotheken einzulösen

Via Papierausdruck – Token:

- Scan des Papierausdrucks in der Apotheke
- Abruf des eRezepts vom Rezeptserver
- Verordnungen können einzeln oder zusammen eingelöst werden
- Es ist möglich, die einzelnen Verordnungen bei verschiedenen Apotheken einzulösen

Via eRezept-App auf dem Smartphone:

- Über eRezept-App der gematik aus den App-Stores von Apple bzw. Google
- Scan des Rezept-Codes in der Apotheke vor Ort oder direkte Übermittlung der Rezeptdaten an die gewünschte Apotheke aus der App heraus
- Abruf des eRezepts vom Rezeptserver
- Verordnungen können einzeln oder zusammen eingelöst werden
- Es ist möglich, die einzelnen Verordnungen bei verschiedenen Apotheken einzulösen

Darf die Apotheke Änderungen am eRezept vornehmen?

Apotheken können, wie beim Papierausdruck (Muster 16), mit oder ohne Arztrücksprache im Abgabedatensatz nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben Korrekturen und/oder Ergänzungen vornehmen. Diese werden durch den Apotheker im Datensatz des eRezepts hinterlegt und mittels elektronischen Heilberufsausweis des Apothekers signiert. Nicht in jedem Fall ist daher eine Neuausstellung des eRezepts erforderlich.

Grundsätzlich gilt: Ein einmal ausgestelltes und bereits signiertes eRezept kann vom verordnenden Arzt nicht mehr korrigiert werden, es muss gelöscht und erneut ausgestellt werden.

Wie erfolgt der Nachweis der Einsatzbereitschaft gegenüber der KV?

Der Nachweis der technischen Einsatzbereitschaft des eRezepts in der Praxis erfolgt per Selbsterklärung im KVSA-online Portal, im Menü „Dienste“ unter „Praxisausstattung“. Bisherige Meldungen werden berücksichtigt. Die tatsächliche Nutzung des eRezepts muss nicht nachgewiesen werden.



© Irina Strelnikova - stock.adobe.com

Wo finden Praxen weitere Informationen zum eRezept?



KVSA: [>> IT in der Praxis >> TI-Anwendungen >> eRezept](https://www.kvsa.de)



KBV: [>> Service >> service für die Praxis >> Digitale Praxis >> Anwendungen >> eRezept](http://www.kbv.de)



gematik: [>> Anwendungen >> E-Rezept und www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de](http://www.gematik.de)



■ KVSA

Ansprechpartner:

Fragen zur technischen Ausstattung, etc.: E-Mail: it-service@kvsa.de
Tel. 0391/627-7000

Fragen zur Verordnung: E-Mail: Verordnung@kvsa.de
Tel. 0391 627-6437/7437/7438